

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2020)

zum Thema:

Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22212
vom 06. Januar 2020
über Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a) Wie viele im Ausland geschlossene Ehen wurden seit 2009 in Berlin anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?
b) Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage der erforderlichen Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?
c) Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage einer Glaubhaftmachung ohne Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

Zu 1 a) bis c).:

Die angefragte Fallzahl wird statistisch nicht erfasst, da ein förmliches Anerkennungsverfahren zur Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen nicht existiert. Die Frage, ob eine im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland als wirksam anerkannt werden kann, ist in einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete von Relevanz. Jeder Verwaltungsbereich befindet eigenverantwortlich über die Frage, ob er für sein Rechtsgebiet von einem Nachweis über eine bestehende Ehe ausgeht oder nicht. In Einzelfällen kommt es vor, dass Behörden eine Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe als Nachweis für eine in Deutschland wirksam bestehende Ehe durch ein deutsches Standesamt verlangen, was aber nur in den Fällen des § 34 PStG (mit deutscher Beteiligung oder Beteiligten eines anerkannten Flüchtlings) möglich ist und daher nur einen Bruchteil der im Ausland geschlossenen Ehen betrifft.

2. a) Wird der Familiennachzug von Asylbewerbern, subsidiär Schutzbedürftigen und Personen mit ähnlichem Status nur bei anerkannten Ehen genehmigt?
b) Falls ja: Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage der erforderlichen Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

- c) Falls ja: Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage einer Glaubhaftmachung ohne Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

Zu 2 a).:

Ja. Der Ehegattennachzug nach den §§ 27ff. des Aufenthaltsgesetzes kommt nur dann in Betracht, wenn eine wirksame und anerkannte Ehe geschlossen wurde. Im Übrigen ist ein Familiennachzug von oder zu Asylbewerberinnen und Asylbewerbern rechtlich ausgeschlossen.

Zu 2 b).:

Eine statistische Erfassung erfolgt hierzu nicht.

Zu 2 c).:

Eine statistische Erfassung erfolgt hierzu nicht.

3. Wie viele Personen wurden über den Familiennachzug ohne anerkannte Ehe nach Deutschland geholt (bitte nach Jahreszahl, Grund des Familiennachzuges, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung erfolgt hierzu nicht.

4. a) Wie viele Anträge auf Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen wurden seit 2009 in Berlin negativ beschieden (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

Zu 4 a.:

Daten hierzu liegen wegen der unter 1 a) bis c) genannten Gründe nicht vor.

- b) Wie viele der negativ beschiedenen Anträge entfielen auf Asylbewerber, subsidiär Schutzbedürftige und Personen mit ähnlichem Status (bitte nach Jahreszahl, Land, in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

Zu 4 b.:

Eine statistische Erfassung erfolgt hierzu nicht.

Berlin, den 30. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport